

BOTSCHAFT

zur Änderung des Gesetzes über das Reussdelta

(Volksabstimmung vom 26. September 2010)

Kurzfassung

Mit dem Gesetz über das Reussdelta hat der Kanton Uri im Jahr 1985 die Grundlage für die Entwicklung eines naturnahen Deltas an der Reussmündung geschaffen. Um die Umsetzung des Landschaftsentwicklungskonzepts zu finanzieren, wurde die Spezialfinanzierung Reussdelta (Reussdeltafonds) eingerichtet.

Artikel 5 des geltenden Gesetzes über das Reussdelta sah für die Einnahmen des Kantons und der Korporation Uri aus der Konzession an die Arnold & Co. AG Sand- und Kieswerke für die Kiesausbeutung im Urnersee eine Zweckbindung vor. Danach fiel ein Viertel der Einnahmen dem Reussdeltafonds zu. Aufgrund einer Übergangsbestimmung ist die Zweckbindung der Konzessionsgelder für die Dauer des geltenden Konzessionsvertrags, das heisst bis 31. Dezember 2010, befristet.

Die im Landschaftsentwicklungskonzept aus dem Jahr 1985 vorgesehenen Massnahmen sind heute im Wesentlichen abgeschlossen. Für die Zukunft geht es darum, die Finanzierung der weiterhin erforderlichen Schutz- und Förderungsmaßnahmen im Reussdeltagebiet sicherzustellen. Um die erforderliche finanzielle Flexibilität aufrecht zu erhalten, ist es notwendig, einen Spezialfonds beizubehalten. Hingegen soll von der bisherigen Zweck-

bindung der Konzessionseinnahmen aus der Kiesausbeutung im Urnersee abgesehen werden. Vor diesem Hintergrund drängt sich eine Änderung des Gesetzes über das Reussdelta auf.

Die Vorlage zur entsprechenden Gesetzesänderung sieht vor, den Spezialfonds künftig aus allgemeinen Mitteln des Kantonshaushalts zu speisen. Die erforderlichen Zuwendungen an den Spezialfonds werden vom Landrat jährlich im Rahmen des Kantonsvoranschlags oder mehrjähriger Verpflichtungskredite beschlossen. Die Übergangsbestimmung schreibt vor, dass die im Reussdeltafonds zweckgebundenen Mittel mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung dem neuen Spezialfonds zuzuführen sind.

Der Landrat hat der Änderung des Gesetzes über das Reussdelta mit 60:1 Stimmen zugestimmt. Regierungsrat und Landrat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gesetzes über das Reussdelta anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

Mit dem Gesetz über das Reussdelta hat der Kanton Uri im Jahr 1985 die Grundlage für die Entwicklung eines naturnahen Deltas an der Reussmündung geschaffen. Das Projekt Reussdelta beruhte auf einem Landschaftsentwicklungsplan. Dieser sah vor, den Reusskanal zu verkürzen und zwei Seitenarme zu öffnen, so dass die Reuss sich in drei Ästen in den See ergiessen konnte. Diese Massnahme ermöglichte es, dass sich bei der Reussmündung wieder ein natürliches Delta bilden kann, neue Flachwassergebiete entstehen und die Ufererosion zum Stillstand kommt. Die zu treffenden Schutz- und Förderungsmassnahmen sollten auch zu Verbesserungen der Lebensbedingungen für Fische und weitere Pflanzen- und Tierarten führen.

Um die Mittel für die Finanzierung der Schutz- und Förderungsmassnahmen bereitzustellen, wurde ab dem 1. Januar 1986 die Spezialfinanzierung «Reussdelta» (Reussdeltafonds) geschaffen.

Für die Einnahmen des Kantons und der Korporation Uri aus der Konzession für die Kiesausbeutung im Urnersee sah Artikel 5 des Gesetzes über das Reussdelta eine Zweckbindung vor, indem ein Viertel der Einnahmen dem Reussdeltafonds zufließen. Aufgrund einer Übergangsbestimmung wurde die Zweckbindung für die Dauer der geltenden Kiesausbeutungskonzession, das heisst bis 31. Dezember 2010, befristet.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, das Gesetz über das Reussdelta zu revidieren und die Finanzierung der künftigen Schutz- und Förderungsmassnahmen auf eine neue Rechtsgrundlage abzustellen.

Bisherige Massnahmen

In den vergangenen 25 Jahren konnte der Kanton Uri das Projekt Reussdelta in seinen wesentlichen Teilen realisieren. In einer ersten Phase stand die Verwirklichung verschiedener baulicher Massnahmen gegen den weite-

ren Landverlust und zur Förderung der Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund. In der Folge wurden bauliche Vorkehrungen zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten getroffen. Über die ganze Projektdauer wurden Kontroll-, Aufsichts-, Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten durchgeführt. Grosse Bedeutung wurde auch der Öffentlichkeitsarbeit beigemessen (z. B. Medieninformationen, Führungen, Errichtung von Informationstafeln, Weiterbildungen usw.).

Folgende wesentliche Massnahmen wurden bisher getroffen:

- regelmässiger Unterhalt und Pflege der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der schutzwürdigen Biotope (z. B. Riedwiesen, Gehölze, Wassergräben und Seeufer);
- Neuschaffung von wertvollen Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z. B. Amphibienteiche und Hechtgräben);
- Realisierung von Infrastrukturanlagen für die Erholungsfunktion (z. B. Wanderwege, Strandbadanlage, WC-Anlagen, Seerestaurant und Parkplätze);
- Durchführung von Forschungsprogrammen;
- Markierung des Schutzgebiets, Kontrolle und Aufsicht.

Die Umsetzung der Massnahmen verursachte seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Reussdelta bis heute finanzielle Aufwendungen von rund Fr. 8,5 Mio. Davon entfielen:

- Fr. 2'000'000.– für Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten im Zusammenhang mit Seeschüttungs- und Inselprojekten;
- Fr. 750'000.– für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Seerestaurant in Seedorf;
- Fr. 750'000.– für Bau und Unterhalt der WC-Anlagen im Erholungsgebiet Schanz;
- Fr. 500'000.– für Seeuferreinigungen;
- Fr. 2'400'000.– für Vollzug Erholungsfunktion;
- Fr. 1'100'000.– für Vollzug Naturschutzfunktion;

- Fr. 700'000.– für Aufsicht;
- Fr. 300'000.– für Diverses.

Künftige erforderliche Massnahmen

Zur langfristigen Erhaltung des Reussdeltas als Naturschutz- und Erholungsgebiet gilt es, ab dem Jahr 2011 die Unterhalts-, Sanierungs- und Forschungsarbeiten, den Ordnungsdienst und die Öffentlichkeitsarbeit weiterzuführen. Dazu zählen insbesondere:

- die regelmässige Pflege der wertvollen Lebensräume wie Riedflächen, Gehölze, Amphibientümpel, Was-sergräben usw.;
- der Unterhalt und die Erneuerung der Infrastrukturanlagen für die Erholungsnutzung (Seerestaurant, Strandbadianlagen, WC-Anlage Schanz, Wege usw.);
- die Gebietsaufsicht;
- der Unterhalt der Markierungen;
- die Durchführung von Forschungsarbeiten;
- die regelmässige Information der Bevölkerung.

Der Kanton Uri hat aufgrund verschiedener Bundeserlasse zum Moor- und Auenschutz die Naturschutzfunktion im Reussdeltagebiet sicherzustellen. Neben dem Unterhalt der Biotope hat er zusätzlich Förderungsmassnahmen zugunsten geschützter Tier- und Pflanzenarten zu treffen. Dazu sind künftig im Reussdeltagebiet weitergehende Vorkehrungen zur Förderung der Amphibienlebensräume und der Orchideenstandorte sowie Aufwertungen zugunsten der Brutvögel zu treffen. Zudem ist ein besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung von invasiven Neophyten (gebietsfremde, sich rasch ausbreitende Pflanzenarten) zu legen.

Mit Ausnahme der Erstellung von Aussichtstürmen und dem Rückbau von störenden Bauten stehen in absehbarer Zukunft im Reussdeltagebiet keine grösseren Bauvorhaben an. Weil die Aufwendungen für die Seeuferreinigung vom Kanton separat finanziert werden, ist in den kommenden Jahren mit einem deutlich geringeren finanziellen Aufwand für die Weiterführung des Reussdeltaprojekts zu rechnen. Um die notwendigen Schutz-

Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten finanziell sicherzustellen, ist durchschnittlich mit Aufwendungen von rund Fr. 220'000.– pro Jahr zu rechnen.

Grundzüge der Revision

Im Hinblick darauf, dass am 31. Dezember 2010 die Zweckbindung der Konzessionseinnahmen aus der Kiesausbeutung im Urnersee entfällt, ist es notwendig, die Finanzierung der künftigen Schutz- und Förderungsmaßnahmen im Reussdelta auf eine neue Rechtsgrundlage abzustellen.

Die Aufwendungen für die Aufgabenerfüllung im Reussdelta unterliegen erfahrungsgemäss jährlichen Schwankungen. Es hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die Spezialfinanzierung «Reussdelta» dem Regierungsrat die für den nachhaltigen Unterhalt des Reussdeltas erforderliche finanzielle Flexibilität einräumt. Es erscheint deshalb grundsätzlich sinnvoll, auch in Zukunft die Spezialfinanzierung «Reussdelta» aufrechtzuerhalten.

Von der bisherigen Zweckbindung der Konzessionseinnahmen aus der Kiesausbeutung im Urnersee wird jedoch abgesehen. Die Gesetzesänderung sieht vor, den Spezialfonds «Reussdelta» künftig aus den allgemeinen Mitteln des Kantonshaushalts zu speisen. Die erforderlichen Zuwendungen an den Spezialfonds werden vom Landrat jährlich im Rahmen des Kantonsvoranschlags oder mehrjähriger Verpflichtungskredite beschlossen (Art. 5 Abs. 2).

Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet der Regierungsrat (Art. 5 Abs. 3).

Heute befinden sich im Reussdeltafonds finanzielle Mittel von rund 1,1 Mio. Franken. Es handelt sich dabei um Gelder, die der Spezialfinanzierung zweckgebunden, einerseits aus den Einnahmen aus der Kiesausbeutungskonzession, andererseits aus Einnahmen der Spezialfinanzierung «Flachwasserzonen Urnersee» und

als Bundesbeiträge für Schutz-, Unterhalts- und Aufwertungsmassnahmen, zugeflossen sind. In den kommenden Jahren sollen die zweckgebundenen Mittel der Spezialfinanzierung für den Unterhalt von geschützten Biotopen und der Inseln, die Aufwertung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie verschiedene Erfolgskontrollen verwendet werden. Die entworfene neue Übergangsbestimmung (Art. 8a) sieht deshalb vor, dass diese zweckgebundenen Mittel mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung dem neuen Spezialfonds «Reussdelta» zuzuführen sind.

Der Landrat hat der Änderung des Gesetzes über das Reussdelta mit 60:1 Stimmen zugestimmt.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gesetzes über das Reussdelta anzunehmen.

Anhang
Änderung des Gesetzes über das Reussdelta

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

GESETZ
über das Reussdelta
 (Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 1. Dezember 1985 über das Reussdelta¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Zweckbindung und Ausgabenkompetenz

¹ Um die Schutz- und Förderungsmassnahmen im Sinne dieses Gesetzes zu finanzieren, wird unter der Bezeichnung «Reussdeltafonds» ein Spezialfonds geführt.

² Der Spezialfonds wird aus allgemeinen Mitteln des Kantonshaushalts gespiesen. Der Landrat bestimmt im Rahmen des jährlichen Kantonsvoranschlags oder mehrjähriger Verpflichtungskredite den Betrag, der in den Spezialfonds eingelegt wird.

³ Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung der Fondsmittel. Er kann diese Befugnis im Reglement der zuständigen Direktion² oder der Reussdeltakommission übertragen.

Neuen Artikel nach dem 5. Abschnitt einfügen

Artikel 8a Übergangsbestimmung

Die Gelder, die sich bereits in der Spezialfinanzierung Reussdelta befinden, werden per 1. Januar 2011 in den Spezialfonds eingelegt.

Sachüberschrift zu Artikel 9

Inkrafttreten

Artikel 9 Absatz 2

aufgehoben

¹ RB 40.1225

² Justizdirektion, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

BOTSCHAFT

zum neuen Gesetz über die Langzeitpflege

(Volksabstimmung vom 26. September 2010)

1 Kurzfassung

Am 13. Juni 2008 verabschiedete das eidgenössische Parlament das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung. Das Bundesgesetz regelt die Pflegekosten und deren Übernahme durch die Krankenversicherung, die Versicherten und die Kantone neu. Von der Änderung betroffen sind neben dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), auch das

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Diese Gesetzesänderungen und die Ausführungsverordnungen des Bundes dazu treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Das neue Bundesrecht vereinheitlicht die Beiträge, die die Krankenversicherer und die Patientinnen und Patienten für KVG-Pflichtleistungen in der Pflege bezahlen müssen. Für die Regelung der Restfinanzierung sind die Kantone zuständig. Je nach Aufgabenteilung sind in den Kantonen auch die Gemeinden betroffen. So auch im Kanton Uri, wo die Gemeinden für die stationäre Langzeitpflege (Pflegeheime) zuständig sind. Ohne Anpassungen im kantonalen Recht hätten die Gemeinden sämtliche im Bereich der stationären Langzeitpflege anfallenden Pflegerestkosten zu tragen.

Dies würde für sie eine jährliche Mehrbelastung von rund 7,9 Mio. Franken¹ bedeuten. Das Langzeitpflegegesetz schafft nun unter anderem die Rechtsgrundlage, damit der Kanton die Gemeinden dabei mit einem Beitrag von 30 Prozent der Pflegekosten entlasten kann.

Der Kanton wird durch die Einführung der Patientenbeteiligung in der ambulanten Pflege (Spitex) finanziell entlastet. Neu muss er jedoch einen Anteil von mindestens 55 Prozent der Kosten der Akut- und Übergangspflege übernehmen.

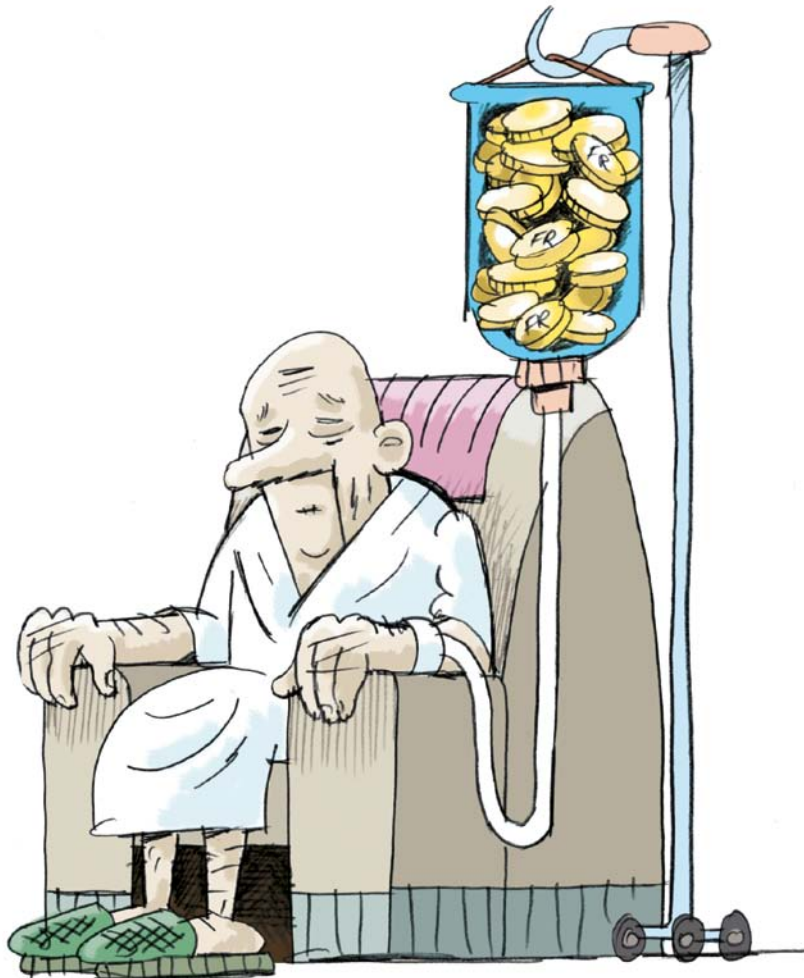
Das geltende Recht regelt die Aufgabenteilung in der Pflege und damit auch die Finanzierungsverantwortlichkeit zwischen Kanton und Gemeinden bereits klar, so dass aufgrund der Einführung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung im Kanton Uri zwingend nur marginale Ordnungsänderungen vorgenommen werden müssten. Da die Anzahl der über 80-jährigen Personen und mit ihr die Inanspruchnahme von Pflegeleistungen auch im Kanton Uri stetig wachsen und die Kosten der Alters- und Pflegeheime sowie der Spitexdienste schweizweit bislang ansteigen, würde ein Vorgehen mit bloss partiellen Gesetzanpassungen der sozialpolitischen, volkswirtschaftlichen und gesundheitsökonomischen Interessenlage nicht gerecht. Hinzu kommt, dass einzelne Gemeinden in finanzielle Schwierigkeiten geraten dürften, müssten sie die vom Bundesrecht auferlegten ungedeckten Kosten des stationären Pflegebereichs alleine übernehmen. Die Neuordnung der Pflegefinanzierung auf Bundesebene wird deshalb zum Anlass genommen, die Langzeitpflege innerhalb des Kantons umfassend zu regeln.

Ein neues Gesetz über die Langzeitpflege (LPG) soll die Versorgungsaufgaben und das Vergütungssystem im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitpflege regeln und die erforderlichen Instrumente zur Kostenlenkung und Versorgungssteuerung bereitstellen. Als weitere wesentliche Neuerung ist vorgesehen, dass die Leistungserbringer einen einheitlichen Leistungskatalog nach den Tarifpositionen – Pflege, Pension und Betreu-

¹ Gemäss Angaben Curaviva Uri, vom April 2010, Basis Kostenrechnung 2009

ung – definieren. Damit wird eine verbesserte Transparenz und Vergleichbarkeit der Preise sichergestellt.

Der Landrat hat dem Gesetz über die Langzeitpflege einstimmig zugestimmt. Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das neue Gesetz über die Langzeitpflege anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

2 Vorbemerkung Diese Vorlage enthält Berechnungen und Aussagen zu den Pflegerestkosten der Gemeinden, zum Kantonsbeitrag und zu den EL-Höchsttaxen im Jahr 2011. Als Grundlage für die Berechnungen dienten die Kosten des Jahres 2009; es sind dies die aktuellsten zur Verfügung stehenden Daten. Da die Nachfrage nach Leistungen der Langzeitpflege laufend zunimmt und auch die Kosten pro versicherte Person kontinuierlich ansteigen, werden sich die effektiven Kosten für das Jahr 2011 mit grösster Wahrscheinlichkeit erhöhen.

3 Weshalb eine neue Gesetzgebung über die Langzeitpflege? Die Zahl der über 80-jährigen Personen und mit ihr die Inanspruchnahme von Pflegeleistungen wachsen auch im Kanton Uri stetig an. Die gesellschaftliche Bedeutung der Alters- und Pflegeheime sowie der Spitexdienste nimmt entsprechend laufend zu. Die finanziellen Beteiligungen, die die soziale Krankenversicherung, die Patientinnen und Patienten und die öffentliche Hand an diese Institutionen und Dienste leisten, sind enorm. Die meisten Kantone regeln bereits heute die Langzeitpflege umfassend auf Stufe eines Gesetzes. Die Neuordnung der Pflegefinanzierung auf Bundesebene wird deshalb zum Anlass genommen, die Langzeitpflege innerhalb unseres Kantons umfassend zu ordnen.

3.2 Neues Vergütungssystem gemäss Bundesgesetzgebung Mit Inkrafttreten der neuen Pflegefinanzierung richten die Krankenversicherer als Pflichtleistungen der Grundversicherung nur mehr einen Beitrag an die Pflegekosten aus (Art. 25a KVG). Diese Beiträge werden nicht mehr vertraglich zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart, sondern neu vom Bundesrat für die ganze Schweiz einheitlich festgelegt. Da die Leistungserbringer Anspruch auf volle Vergütung ihrer Pflegeleistungen haben, werden die nach Abzug der Krankenkassenbeiträge verbleibenden Pflegekosten auf die Patientinnen und Patienten und die Kantone bzw. die Gemeinden verteilt. Es ist folglich mittels einer geeigneten Gesetzgebung ein

Vergütungssystem zu schaffen, das Transparenz, Klarheit und Rechtssicherheit gewährleistet.

3.3 Entlastung der Gemeinden durch Kantonsbeiträge und differenzierte Kostenübernahmeregelung

Das Gesetz über die Langzeitpflege sieht vor, dass der Kanton die Gemeinden im Bereich der ungedeckten Pflegekosten (Pflegerestkosten) durch Beiträge subsidiär entlastet. Zudem ist im Gesetz ein Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit beziehungsweise Zahlungspflicht der Gemeinden enthalten, die eine Benachteiligung unter den Gemeinden ausschliessen soll.

3.4 Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Weiter bestehen im geltenden Recht (neben den oben erwähnten Lücken) auch Unstimmigkeiten, die es auszuräumen gilt. So wirkt etwa stossend, dass nach geltendem Recht die einzelnen Gemeinden für die Festlegung der Patientenbeteiligung ihrer Wohnbevölkerung zuständig sind. Damit wäre es nämlich möglich, dass in einem Heim – je nach Herkunft der Bewohnerinnen und Bewohner – unterschiedlich hohe Patientenbeteiligungen gelten.

4 Ziele des Gesetzes über die Langzeitpflege

Das neue Gesetz über die Langzeitpflege und die ergänzenden Vollzugsbestimmungen verfolgen folgende Ziele:

- Die Taxstruktur und die Berechnung der Taxen werden vereinheitlicht, so dass die notwendige Transparenz und Vergleichbarkeit hergestellt werden.
- Die Gemeinden erhalten Instrumente, um die Sicherstellung der Versorgung ihrer Wohnbevölkerung im Bereich der stationären Langzeitpflege besser steuern zu können (Leistungsvereinbarungen, Kontrolle und Genehmigung der Taxen usw.).
- Die gesetzlichen Grundlagen zur Entlastung der Gemeinden bei den stationären Pflegerestkosten und zur Beitragsleistung an Investitionen werden geschaffen.
- Die Benachteiligung von Gemeinden mit einer Pflegeeinrichtung wird durch einen differenzierten Zuständigkeitswohnsitz vermieden.
- Die freie Wahl unter den zugelassenen Leistungserbringern wird für die Pflegebedürftigen gewährleistet.

- Die Abrechnungsmodalitäten zwischen Leistungserbringern und Patientinnen/Patienten sowie zwischen den Leistungserbringern und der öffentlichen Hand werden festgelegt.
- Die pflegebedürftigen Personen (Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner, Spitex-Klientinnen und -Klienten) werden vor der Verrechnung von ungerechtfertigten oder willkürlichen Taxen geschützt (Tarifschutz).

5 Grundzüge des neuen Gesetzes über die Langzeitpflege

5.1 Grundsätzliches

Das vorliegende Gesetz über die Langzeitpflege ist das Produkt eines mehrjährigen und breit abgestützten Prozesses. Grundlagen bildeten die Erkenntnisse und Empfehlungen des «Fachberichts Organisation und Finanzierung der Langzeitpflege im Kanton Uri» und die Empfehlungen der Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK). Um die Bedürfnisse der Gemeinden und der Leistungserbringer bei der Ausarbeitung der Gesetzesgrundlagen möglichst frühzeitig und umfassend berücksichtigen zu können, rief die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) eine Begleitgruppe ins Leben. In dieser Begleitgruppe waren die Gemeinden, die Leistungserbringer sowie die Alterskommission vertreten.

Als Ergänzung zum Gesetz über die Langzeitpflege hat der Landrat an seiner Sitzung vom 16. Juni 2010 bereits die beiden folgenden neuen Verordnungen mit den relevanten Ausführungsbestimmungen beschlossen:

- Verordnung über die Patientenbeteiligung und den Kantonsbeitrag in der Langzeitpflege;
- Verordnung über die Akut- und Übergangspflege.

Zudem sind aufgrund der neuen Bundesgesetzgebung und dem neuen Gesetz über die Langzeitpflege auch Anpassungen in bestehenden Verordnung notwendig geworden. Der Landrat hat daher an der gleichen Sitzung die Änderung von folgenden Erlassen beschlossen:

- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV;

■ Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

Im Rahmen dieser Änderungen wurde unter anderem auch das System der für die Berechnung der Ergänzungsleistung massgeblichen Höchsttaxen in Pflegeheimen angepasst.

5.2 Aufgabenteilung

Die Betreuung und Beherbergung von Menschen mit altersbedingten Einschränkungen sind in der Schweiz traditionellerweise kommunale Aufgaben. Die Verantwortung sowohl für die ambulante wie auch für die stationäre Langzeitpflege liegt daher in den meisten Kantonen vollumfänglich bei den Gemeinden. Im Kanton Uri teilen sich der Kanton und die Gemeinden diese Verantwortung (stationäre Langzeitpflege = Gemeinden, ambulante Langzeitpflege = Kanton). Heute zeigt sich, dass diese Aufgabenteilung aus Sicht der Patientinnen und Patienten und auch aus Sicht der Leistungserbringer gut funktioniert.

Damit wird im vorliegenden Gesetz von folgender Aufgabenteilung ausgegangen:

Leistung	Leistungserbringer	Verantwortlich
stationäre Langzeitpflege	Pflegeheime	Gemeinden
ambulante Langzeitpflege	– Spitex – freipraktizierende Pflegefachpersonen – Tagesheim	Kanton
Akut- und Übergangspflege	– Spitex – freipraktizierende Pflegefachpersonen – Pflegeheime	Kanton

5.3 Zuständigkeit der Gemeinden

Nach heutiger Regelung ist für die Übernahme der Pflegerestkosten diejenige Gemeinde zahlungspflichtig, in der die pflegebedürftige Person ihren zivilrechtlichen

Wohnsitz hat. Da aber in den verschiedenen Pflegeheimen keine einheitliche Praxis betreffend den zivilrechtlichen Wohnsitz der Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner herrscht, soll mit dem vorliegenden Gesetz ein besserer Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit beziehungsweise Zahlungspflicht der Gemeinden gefunden werden. Neu soll für die Restfinanzierung diejenige Gemeinde zuständig sein, in der die pflegebedürftige Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz unmittelbar vor Eintritt in die Pflegeeinrichtung hatte. Dies gilt auch für Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bereits in einem Pflegeheim leben.

5.4 Investitionen und Investitionskosten

Da die Gemeinden die stationäre Langzeitpflege für ihre Wohnbevölkerung sicherstellen müssen, sind die Gemeinden bzw. die Trägerschaften der Pflegeheime auch vollumfänglich verantwortlich für die Planung und Durchführung der dazu notwendigen Investitionen. Sie entscheiden, was zu welchem Zeitpunkt und in welchem Standard gebaut wird. Der Kanton will aber die Gemeinden bei der Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Pflegeplätzen auch weiterhin unterstützen. Daher sieht das Gesetz vor, dass der Kanton an die Bauinvestitionen von neuen Pflegeplätzen, die gewissen Kriterien entsprechen, einen Pauschalbeitrag von 150'000 Franken pro Pflegeplatz leistet (Art. 26 LPG).

5.5 Patientenbeteiligung

Nach dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung darf der Anteil der Patientinnen und Patienten an den Pflegevollkosten (Patientenbeteiligung) maximal 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgelegten Krankenkassenbeitrags betragen. Der Bundesrat legte diese Tarife in Artikel 7a der Verordnung vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) fest. Ab 1. Januar 2011 gelten folgende maximale Patientenbeteiligungen:

- 21.60 Franken pro Tag für Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner;

- 15.95 Franken pro Tag für Patientinnen und Patienten der ambulanten Pflege.

Wie bis anhin müssen die Patientinnen und Patienten zusätzlich zu dieser Patientenbeteiligung die freiwillig gewählte individuelle Franchise pro Jahr und den Selbstbehalt bezahlen.

Damit die Vergleichbarkeit und Transparenz der für die Patientinnen und Patienten anfallenden Kosten gewährleistet ist, soll kantonsweit dieselbe maximale Patientenbeteiligung gelten. Der Landrat soll die Höhe der Patientenbeteiligung – je für die stationäre und die ambulante Langzeitpflege – festlegen (Art. 9 und 14 LPG). Dabei hat er sich an den vom Bundesgesetz vorgegebenen Rahmen zu halten (maximal 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgelegten Krankenkassenbeitrags).

5.6 Kantonsbeitrag an die Gemeinden zur Entlastung im Bereich der Pflegerestkosten

Einzelne Gemeinden dürften in finanzielle Schwierigkeiten geraten, wenn sie die vom Bundesrecht auferlegten ungedeckten Kosten des stationären Pflegebereichs alleine übernehmen müssten. Nach heutigen Berechnungen sind dies rund 7,9 Millionen Franken. Der Kanton will die Gemeinden deshalb mit einem Beitrag von 30 Prozent der durchschnittlich von den Gemeinden pro Pflegetag und Pflegebedarfsstufe zu übernehmenden Pflegerestkosten (rund 2,3 Millionen Franken) entlasten. Das Langzeitpflegegesetz schafft die Rechtsgrundlagen dazu. Die Entlastung der Gemeinden mittels Pauschalen pro Tag und Pflegestufe, die unabhängig von den effektiv in den Heimen anfallenden Pflegerestkosten ermittelt werden, ist gerechtfertigt. Denn es sollen alle Gemeinden die gleich hohen Kantonsbeitragspauschalen erhalten.

Der Landrat hat dem Gesetz über die Langzeitpflege am 16. Juni 2010 einstimmig zugestimmt.



ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das neue Gesetz über die Langzeitpflege anzunehmen.

Anhang
Gesetz über die Langzeitpflege (LPG)

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

GESETZ
über die Langzeitpflege
 (vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25a Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹ und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt, für die Bevölkerung des Kantons Uri eine bedarfsgerechte und qualitativ gute ambulante und stationäre Langzeitpflege zu tragbaren Kosten sicherzustellen.

² Es regelt die Versorgungsaufgaben, das Vergütungssystem und die Finanzierung.

Artikel 2 Geltungsbereich

Das Gesetz findet Anwendung auf die Pflege und Betreuung durch ambulante und stationäre Leistungserbringer der Langzeitpflege, soweit sie zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind.

Artikel 3 Definitionen

¹ Als ambulante Langzeitpflege gelten Pflegeleistungen, die aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- oder Nachtstrukturen, erbracht werden.

² Die stationäre Langzeitpflege beinhaltet Pflege-, Betreuungs- und Pensionsleistungen, die aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs in einer Pflegeeinrichtung erbracht werden.

³ Pflegeeinrichtungen sind Anstalten, Einrichtungen oder ihre Abteilungen, die der stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten dienen und auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind.

¹ SR 832.10

² RB 1.1101

⁴ Im Übrigen gelten die Begriffe gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)³.

2. Kapitel: **SICHERSTELLUNG DER VERSORGUNG**

Artikel 4 Aufgabenteilung a) Kanton

¹ Der Kanton stellt für seine Bevölkerung die Versorgung in der ambulanten Langzeitpflege sicher.

² Der Regierungsrat schliesst mit einer einzigen Organisation eine Programmvereinbarung ab und erteilt ihr die erforderlichen Leistungsaufträge.

Artikel 5 b) Gemeinden

¹ Die Gemeinden stellen für ihre Wohnbevölkerung die Versorgung in der stationären Langzeitpflege nach Massgabe der kantonalen Pflegeheimliste sicher.

² Die Gemeinden schliessen mit den für die Versorgung ihrer Wohnbevölkerung vorgesehenen Pflegeeinrichtungen Vereinbarungen ab und erteilen ihnen die erforderlichen Leistungsaufträge.

Artikel 6 Leistungs- und Aufnahmepflicht

Im Rahmen ihrer Kapazitäten sind die Leistungserbringer verpflichtet, pflegebedürftige Personen mit Wohnsitz im Kanton zu pflegen und aufzunehmen.

3. Kapitel: **VERGÜTUNGSSYSTEM**

1. Abschnitt: **Grundlagen**

Artikel 7 Leistungs- und Kostennachweis

¹ Die Leistungserbringer der ambulanten und stationären Langzeitpflege führen eine Kostenrechnung und eine Leistungsstatistik nach einheitlicher Methode, in der sie ihre Betriebs- und Investitionskosten ermitteln und ihre Leistungen erfassen.

² Kostenrechnung und Leistungsstatistik haben alle für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, für Betriebsvergleiche, für die Tarifierung und für die Planung notwendigen Daten zu beinhalten.

³ Die Kostenstellen sind nach Tarifpositionen zu gliedern. Die Leistungserbringer der ambulanten und stationären Langzeitpflege regeln die darin enthaltenen Leistungen einheitlich, so dass die Tarife im Kantonsgebiet vergleichbar sind.

⁴ Der Kanton und die betroffenen Gemeinden können die Unterlagen jederzeit einsehen.

³ SR 832.10

⁵ Können sich Leistungserbringer der ambulanten Langzeitpflege bzw. der stationären Langzeitpflege nicht auf eine einheitliche Kostenrechnung und eine einheitliche Leistungsstatistik einigen, legt der Regierungsrat diese fest. Er hört zuvor die betroffenen Gemeinden und Verbände an.

2. Abschnitt: **Ambulante Langzeitpflege**

Artikel 8 Tarifvereinbarung

¹ Für die Vergütung der ambulanten Langzeitpflege vereinbart die zuständige Direktion⁴ mit der Organisation (Tarifpartner) Pflegepauschalen (Stundensätze).

² Die Pflegepauschalen sind nach dem Pflegebedarf abgestuft. Sie umfassen die Kosten für Pflichtleistungen der Krankenversicherung⁵ pro Stunde.

³ Die Pauschalen decken die vollen Kosten der darin enthaltenen Leistungen (Art. 7 Abs. 3) nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit.

Artikel 9 Patientenbeteiligung

Der Landrat setzt im Rahmen des Bundesrechts die Höhe der Beteiligung fest, die die pflegebedürftige Person als Eigenleistung übernehmen muss⁶.

Artikel 10 Restfinanzierung

Der Kanton übernimmt die Kosten, die nach Abzug des Beitrags der Krankenversicherung und der Patientenbeteiligung verbleiben (ungedeckte Pflegekosten).

Artikel 11 Wirkung für Dritte

Die vertraglich oder behördlich festgelegten Tarife (Pflegepauschalen) und die Regeln über die Patientenbeteiligung und die Restfinanzierung gelten für alle im Kanton zugelassenen Leistungserbringer der ambulanten Langzeitpflege.

3. Abschnitt: **Stationäre Langzeitpflege**

Artikel 12 Tarifvereinbarung

¹ Für die Vergütung der stationären Langzeitpflege vereinbaren die Gemeinden mit den mit der Versorgung ihrer Wohnbevölkerung beauftragten Pflegeeinrichtungen (Tarifpartner) Tagespauschalen. Diese sind mindestens in folgende Tarifpositionen zu gliedern:

⁴ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ Artikel 7 ff. der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31)

⁶ Nach Artikel 25a Absatz 5 KVG dürfen die Versicherten höchstens mit 20 Prozent des höchsten von der Krankenversicherung vergüteten Pflegebeitrages belastet werden.

- a) Pflorgetaxe;
- b) Betreuungstaxe;
- c) Pensionstaxe.

²Die Tagespauschalen decken die vollen Kosten der darin enthaltenen Leistungen (Art. 7 Abs. 3) nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit. Darin eingeschlossen sind die Kosten der Finanzierung und Abschreibung der Investitionen sowie der Aus- und Weiterbildung.

Artikel 13 Pflorgetaxe
a) Kosten

Die Pflorgetaxe ist nach dem Pflegebedarf abgestuft. Sie umfasst die Kosten für Pflichtleistungen der Krankenversicherung⁷ pro Tag.

Artikel 14 b) Patientenbeteiligung

Der Landrat setzt im Rahmen des Bundesrechts die Höhe der Beteiligung fest, die die pflegebedürftige Person als Eigenleistung übernehmen muss⁸.

Artikel 15 c) Restfinanzierung, zuständige Gemeinde

¹Die Gemeinden übernehmen die Kosten, die nach Abzug des Beitrags der Krankenversicherung und der Patientenbeteiligung verbleiben (ungedekte Pflegekosten).

²Zuständig für die Übernahme der ungedeckten Pflegekosten ist die Gemeinde, in der die pflegebedürftige Person ihren Wohnsitz unmittelbar vor Eintritt in die Pflegeeinrichtung hatte.

³Hat die pflegebedürftige Person ihren Wohnsitz innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt in die Pflegeeinrichtung gewechselt, ist diejenige Gemeinde kostenübernahmepflichtig, die während dieser Zeit am längsten Wohnsitzgemeinde der pflegebedürftigen Person war.

Artikel 16 Betreuungstaxe

¹Die Betreuungstaxe umfasst die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine Pflichtleistungen der Krankenversicherung darstellen.

²Für demenzkranken Personen, die eine erhöhte Betreuung benötigen, kann ein Zuschlag zur ordentlichen Betreuungstaxe erhoben werden.

³Unter Vorbehalt von Artikel 18 trägt die pflegebedürftige Person die Betreuungstaxe.

⁷Artikel 7 ff. der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31)

⁸Nach Artikel 25a Absatz 5 KVG dürfen die Versicherten höchstens mit 20 Prozent des höchsten von der Sozialversicherung vergüteten Pflegebeitrages belastet werden.

Artikel 17 Pensionstaxe

¹ Die Pensionstaxe umfasst die Kosten für Verpflegung und Unterkunft (Vollpension).

² Unter Vorbehalt von Artikel 18 trägt die pflegebedürftige Person die Pensionstaxe.

Artikel 18 Vermeiden von Sozialhilfe-Abhängigkeit

Die zuständigen Gemeinden sorgen dafür, dass die Kostenanteile für die pflegebedürftigen Personen finanziell tragbar sind. Der Aufenthalt in einem Heim soll in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründen.

4. Abschnitt: **Gemeinsame Bestimmungen****Artikel 19** Tariffestsetzung im vertragslosen Zustand

Kommt zwischen den Tarifpartnern keine Einigung zu Stande, legt der Regierungsrat die Taxen nach Anhören der Beteiligten fest. Er orientiert sich dabei an der Entschädigung jener Leistungserbringer, die die tarifierten Leistungen in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen.

Artikel 20 Wahl des Leistungserbringers und Kostenübernahme

¹ Die pflegebedürftige Person kann für die ambulante Pflege unter den zugelassenen Leistungserbringern frei wählen. Bei ausserkantonalen Leistungserbringern übernimmt der Kanton die ungedeckten Pflegekosten höchstens nach dem Tarif, der für die entsprechende Pflegeleistung innerhalb des Kantons gilt.

² Die pflegebedürftige Person kann für die stationäre Langzeitpflege unter den Pflegeeinrichtungen, die auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind (Listenpflegeheime), frei wählen. Die zuständige Gemeinde übernimmt bei stationärer Pflege in einem Listenpflegeheim die ungedeckten Pflegekosten nach Artikel 15 höchstens nach dem Tarif, der in der von ihr beauftragten Pflegeeinrichtung für die entsprechende Pflegeleistung gilt.

Artikel 21 Tarifschutz

Die Leistungserbringer der stationären und ambulanten Langzeitpflege müssen sich an die vertraglich und behördlich festgelegten Tarife halten. Sie dürfen den pflegebedürftigen Personen mit Wohnsitz im Kanton für darin inbegriffene Leistungen keine weitergehenden Kosten auferlegen.

Artikel 22 Schuldner

¹ Die pflegebedürftigen Personen schulden den Leistungserbringern ihren Anteil an der Pflege-
taxe (Patientenbeteiligung) sowie in der stationären Langzeitpflege die Betreuungstaxe und die

Pensionstaxe. Haben Versicherer und Leistungserbringer nichts anderes vereinbart, so schulden die pflegebedürftigen Personen den Leistungserbringern auch den Krankenversicherungsbeitrag⁹.

²Der Kanton schuldet den Leistungserbringern der ambulanten Langzeitpflege die ungedeckten Pflegekosten.

³Bei der stationären Langzeitpflege schulden die zuständigen Gemeinden den Leistungserbringern die ungedeckten Pflegekosten.

Artikel 23 Rechnung

¹Der Leistungserbringer muss den Schuldnern eine detaillierte, nach Tarifpositionen gegliederte und verständliche Rechnung zustellen. Er muss darin alle Angaben machen, die benötigt werden, um die Berechnung der Vergütung überprüfen zu können.

²Die Pflorgetaxe ist nach Kostenträgern zu gliedern. Sie beinhaltet folgende Positionen:

- a) den Beitrag, den die Krankenversicherung vergütet (Krankenversicherungsbeitrag);
- b) die Beteiligung, die die pflegebedürftige Person als Eigenleistung übernehmen muss (Patientenbeteiligung), und
- c) die Kosten, die nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags und der Patientenbeteiligung verbleiben und von der öffentlichen Hand zu tragen sind (ungedeckte Pflegekosten).

Artikel 24 Meldepflicht und Publikation

¹Die Leistungserbringer melden dem Kanton jeweils bis Ende September die Taxen, die für das folgende Jahr gelten.

²Der Kanton veröffentlicht die Taxen.

4. Kapitel: **BEITRÄGE DES KANTONS AN DIE GEMEINDEN**

1. Abschnitt: **Beiträge an die Restfinanzierung**

Artikel 25 Grundsatz

¹Der Kanton leistet den für die Übernahme der ungedeckten Pflegekosten zuständigen Gemeinden pro pflegebedürftige Bewohnerin und Bewohner in einer Pflegeeinrichtung einen Pauschalbeitrag pro Pflegeetat und Pflegebedarfsstufe.

²Die Pauschalen decken 30 Prozent der durchschnittlich von den Gemeinden pro Pflegeetat und Pflegebedarfsstufe zu übernehmenden ungedeckten Pflegekosten.

⁹ Artikel 42 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

³ Der Landrat regelt das Nähere durch eine Verordnung.

2. Abschnitt: **Investitionsbeiträge**

Artikel 26 Höhe und Zuständigkeit

¹ Der Kanton gewährt an den Neu- und Ausbau von Pflegeeinrichtungen einen Beitrag von 150'000 Franken pauschal pro neu geschaffenen Pflegeheimplatz (Basis: Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2010). Der Beitrag erhöht sich jährlich um die indexierte Teuerung.

² Für die Zusicherung der Investitionsbeiträge ist der Regierungsrat zuständig. Er kann die Beitragszusicherung mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

Artikel 27 Beitragsvoraussetzungen

Die Beitragszusicherung setzt voraus, dass der neue Pflegeheimplatz:

- a) die gesundheitspolizeilichen Anforderungen erfüllt;
- b) mit der kantonalen Versorgungsplanung in Einklang steht (Planungskonformität);
- c) zur Erfüllung der gemeindlichen Leistungsaufträge notwendig ist (Auftragskonformität), und
- d) aus strategischer, wirtschaftlicher und qualitativer Sicht zweckmässig und angemessen erscheint (betriebliche und wirtschaftliche Zweckmässigkeit und Angemessenheit).

Artikel 28 Auszahlung und Rückerstattung

¹ Die Auszahlung der zugesicherten Investitionsbeiträge erfolgt im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite.

² Wird das subventionierte Objekt innert 25 Jahren seit der Schlusszahlung seinem Zweck entfremdet, ist der Kantonsbeitrag nach dem Verhältnis zwischen bestimmungsgemässer und tatsächlicher Verwendungsdauer zurückzuerstatten. In Härtefällen kann der Regierungsrat die Rückforderung ermässigen oder erlassen.

5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 29 Rechtspflege

¹ Beanstandungen zu Leistungen und Vergütungen der Langzeitpflege sind in erster Linie im freien Gespräch zwischen den Betroffenen zu erörtern und zu bereinigen.

² Die pflegebedürftigen Personen können von den Leistungserbringern eine anfechtbare Verfügung verlangen, wenn sie mit Leistungen und Vergütungen nicht einverstanden sind.

³ Verfügungen der Leistungserbringer können beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

⁴ Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrchtspflege (VRPV)¹⁰.

Artikel 30 Vollzug

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus. Er erlässt die dazu erforderlichen Bestimmungen.

² Die zuständige Direktion¹¹ nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht wahr.

³ Soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen keine besonderen Zuständigkeiten festlegen, vollzieht das zuständige Amt¹² die Vorschriften in der Langzeitpflege.

Artikel 31 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)¹³ wird wie folgt geändert:

Artikel 40 Institutionen der Behindertenhilfe (neu)

¹ Der Kanton gewährt Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe im Sinne des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen¹⁴ auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen. Der Landrat erlässt dazu eine Verordnung.

² Der Regierungsrat kann mit ausserkantonalen Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an interkantonalen Vereinbarungen beteiligen, um den Zugang zu ausserkantonalen Sozialeinrichtungen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

Artikel 41

aufgehoben

Artikel 32 Übergangsbestimmung

¹ Bis 31. Dezember 2013 gewährt der Kanton Investitionsbeiträge an Pflegeeinrichtungen nach bisherigem Recht¹⁵. Massgebend ist der Zeitpunkt, in dem das Beitragsgesuch vollständig eingereicht ist.

¹⁰ RB 2.2345

¹¹ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹² Amt für Gesundheit; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹³ RB 20.3421

¹⁴ SR 831.26

¹⁵ Artikel 40 und 41 des Gesetzes vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421)

² Erfüllt ein Vorhaben die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem und neuem Recht, so richtet sich die Beitragsleistung nach dem für den Empfänger günstigeren Recht.

Artikel 33 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

BOTSCHAFT

zur Revision des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (GOG) und zur Änderung der Kantonsverfassung

(Volksabstimmung vom 26. September 2010)

Kurzfassung

Am 1. Januar 2011 treten die neuen Prozessordnungen des Bundes in Kraft, die den Zivilprozess sowie das Strafverfahren und das Jugendstrafverfahren regeln. Für die bisherigen kantonalen Prozessordnungen in diesem Bereich bleibt damit kein Raum mehr. Einzig das Verwaltungsverfahren ist nach wie vor der Regelung des Kantons vorbehalten. Überdies ist die Organisation der richterlichen Behörden an das neue Bundesrecht anzupassen. Im Strafprozess ist namentlich die Einführung des so genannten Staatsanwaltschaftsmodells vorgeschrieben, nach welchem die Staatsanwaltschaft sowohl Untersuchungs- und Anklagebehörde darstellt. Die bisher im Kanton Uri vorhandene Trennung zwischen dem Verhöramt als Untersuchungsbehörde und der Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde ist nicht mehr zulässig.

Nachdem der Bund neu das Verfahren im Zivil-, Straf- und Jugendstrafprozess grundsätzlich selber ordnet, bleibt dem Kanton noch die Organisation und die Zuständigkeit der richterlichen Behörden zu regeln. Beides soll in einem geänderten GOG Platz finden. Die vorliegende Teilrevision beschränkt sich dabei grundsätzlich auf Änderungen, die sich aus dem neuen Bundesrecht ergeben. Darüber hinaus wird jedoch im Strafverfahren für bestimmte Delikte ein Einzelgericht eingeführt sowie für das Schlichtungs-

verfahren im Zivilprozess eine zentrale Schlichtungsbehörde vorgesehen. Als Folge davon werden die bisherigen kommunalen Vermittler aufgehoben. Auf ursprünglich vorgeschlagene weitergehende Änderungen in der kantonalen Gerichtsorganisation, wie die Zusammenlegung der Gerichtsbezirke Uri und Ursern oder die Reduktion der Anzahl Richter und Richterinnen innerhalb eines Gerichts, wird im Rahmen dieser Revision verzichtet, nachdem dieses Vorgehen in der Vernehmlassung auf Kritik gestossen war. Der Regierungsrat ist aber gewillt, diese und weitere Anliegen im Rahmen einer umfassenden Justizreform wieder aufzugreifen.

Der Landrat hat der Revision des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden und der Änderung der Kantonsverfassung mit 42:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Regierungsrat und Landrat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Revision des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden und die Änderung der Kantonsverfassung anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

1. Neue Bundesgesetzgebung

Am 1. Januar 2011 treten die folgenden neuen Rechts-
erlasse des Bundes in Kraft:

- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; BBl 2009 21);
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; BBl 2007 6977);
- Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; BBl 2009 1993).

2. ZPO

Die neue ZPO regelt das Verfahren vor den kantonalen Instanzen im Bereich der Zivilrechtsstreitigkeiten. Sie löst damit die bisherigen kantonalen Zivilprozessordnungen ab.

Die Kantone bleiben wie bisher für die Wahl und Organisation der richterlichen Behörden sowie für die Bemessung der Gerichtsgebühren zuständig. Die Kantone müssen keine neuen Gerichte einführen. Besondere Fachgerichte, wie Handels-, Miet- und Arbeitsgerichte, sind wie bisher freie organisatorische Optionen.

3. StPO

Die StPO vereinheitlicht die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten in der ganzen Schweiz. Damit werden Straftaten in der Schweiz künftig nicht mehr nach kantonalen Strafprozessordnungen beurteilt, sondern unterliegen überall den gleichen prozessualen Regeln. Auch hier bleibt die Gerichtsorganisation grundsätzlich den Kantonen überlassen. Allerdings bedingt das einheitliche Prozessrecht ein einheitliches Strafverfolgungsmodell. Charakteristisch für das künftige Staatsanwaltschafts-

modell, das von Bundesrechts wegen vorgeschrieben ist, ist das Fehlen eines Untersuchungsrichters oder einer Untersuchungsrichterin (in Uri bisher Verhöramt). Die Staatsanwaltschaft leitet in Zukunft das Vorverfahren, führt die Untersuchung, erhebt Anklage und vertritt diese vor den Gerichten. Durch die einheitliche Ermittlung, Untersuchung und Anklageerhebung wird ein hoher Grad an Effizienz in der Strafverfolgung erreicht. Andererseits werden die Verteidigungsrechte ausgebaut. Die Kantone werden angehalten, ein so genanntes Zwangsmassnahmengericht zu schaffen, das unter anderem die Aufgaben des bisherigen Haftrichters übernimmt.

4. *JStPO*

Die JStPO regelt die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten, die von Jugendlichen verübt worden sind, sowie den Vollzug der gegen sie verhängten Sanktionen. Die JStPO überlässt den Kantonen die Wahl zwischen zwei verschiedenen Strafverfolgungsmodellen. Nach dem Jugendrichtermodell untersucht die gleiche Person den Sachverhalt, entscheidet leichtere Fälle, amtiert als Mitglied des Jugendgerichts und überwacht den Vollzug des Urteils. Das Jugendanwaltschaftsmodell sieht eine teilweise Trennung der genannten Funktionen vor. Die Jugendanwaltschaft klärt zwar den Sachverhalt ab, erlässt Strafbefehle und ist mit dem Urteilsvollzug betreut; vor dem Jugendgericht vertritt sie hingegen die Anklage. Die Wahlmöglichkeit erlaubt es den Kantonen, die Behördenorganisation ihren spezifischen Bedürfnissen anzupassen und bewährte Strukturen beizubehalten.

5. *Situation im Kanton Uri*

In Uri regelte bisher das Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG; RB 2.3221]) die Wahl und die Organisation der Gerichte. Die Zuständigkeit und das Verfahren waren in den entsprechenden kantonalen Prozessordnungen festgehalten. So regelte die kantonale Zivilpro-

zessordnung (UR-ZPO; RB 9.2211) das Verfahren vor den zivilrechtlichen Gerichtsbehörden. Das Strafverfahren und Jugendstrafverfahren waren in der kantonalen Strafprozessordnung (UR-StPO; RB 3.9222) geregelt und das Verwaltungsverfahren findet sich in der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345). Weil das Verfahren in der Zivilrechts- und der Strafrechtspflege künftig vollumfänglich durch den Bund geregelt wird, ist der Änderungsbedarf im kantonalen Recht offensichtlich. Mit einer Aufhebung der UR-ZPO und der UR-StPO ist es jedoch nicht getan, denn in beiden Erlassen finden sich Bestimmungen, die weiter bestehen sollen, namentlich die Bestimmungen über die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichtsbehörden. Die UR-StPO enthält überdies noch Bestimmungen über die Anzeigepflicht der Behörden, die Ordnungsbussen und die Begnadigung, die ebenfalls beizubehalten sind. Und selbstverständlich ist das GOG gründlich anzupassen.

Grundzüge der Vorlage Mit der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (GOG) wird das kantonale Recht an die neuen schweizerischen Prozessordnungen angepasst. Dazu wird das GOG geändert und mit Bestimmungen über die Zuständigkeit der richterlichen Behörden ergänzt.

Die vorliegende Revision beschränkt sich grundsätzlich auf Anpassungen im Zusammenhang mit dem neuen Bundesrecht. Auf weitergehende Änderungen wird, bis auf wenige Ausnahmen, verzichtet. Doch auch bei den Änderungen, die im Zusammenhang mit den schweizerischen Prozessordnungen stehen, ist der Spielraum des Kantons bei der Umsetzung unterschiedlich gross. Während sich einige Änderungen direkt aus dem neuen Bundesrecht ergeben, ist der Kanton bei anderen Änderungen freier.

Durch das neue Bundesrecht vorgegeben ist namentlich die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells, das im Kanton Uri die Aufhebung des bisherigen Verhöramts

bedeutet. Bei der Umsetzung des Staatsanwaltschaftsmodells, insbesondere was die Leitung der Staatsanwaltschaft betrifft, besteht ein gewisser Handlungsspielraum. So sieht die Vorlage als Leiter der künftigen Urner Staatsanwaltschaft einen Oberstaatsanwalt oder eine Oberstaatsanwältin vor.

Für den Zivilprozess erwähnenswert sind die Änderungen im Bereich des Schlichtungswesens. So kann die Schlichtungsbehörde (in Uri bisher Vermittler) neu den Parteien in gewissen Fällen einen Urteilsvorschlag unterbreiten oder, unter gewissen Voraussetzungen, sogar selbst entscheiden. Allerdings erfordern die neuen Möglichkeiten der Schlichtungsbehörde, unter gewissen Voraussetzungen einen Urteilsvorschlag zu unterbreiten oder gar selbst zu entscheiden, fachliche Grundkenntnisse respektive eine entsprechend grosse Routine der schlichtenden Person. Deshalb soll nicht mehr jede Einwohnergemeinde über einen eigenen Vermittler oder eine Vermittlerin verfügen. Stattdessen soll eine zentrale Schlichtungsstelle für den ganzen Kanton geschaffen werden. Immerhin erlaubt das GOG Ausnahmen, die in der besonderen Gesetzgebung vorgesehen werden können. Dies bringt bezüglich Stellvertretung, Kommunikation und fachlichem Austausch eine klare und einfache Lösung.

Obwohl sich diese Vorlage grundsätzlich auf die mit der Einführung des neuen Bundesrechts notwendigen Anpassungen beschränken will, enthält sie doch einige fakultative Änderungen.

Während im Zivilprozess mit der Zuständigkeit des Landgerichtspräsidiums bereits ein Einzelgericht besteht, werden im Strafprozess bisher selbst Fälle aus dem Bagatellbereich in Fünferbesetzung beurteilt. Ausserdem ist mit der vollständigen Inbetriebnahme des Schwerverkehrszentrums mit einem erheblichen Anstieg der Straffälle im Übertretungsbereich zu rechnen. Effizienzüberlegungen führen deshalb zur Schaffung eines

Einzelrichters oder einer Einzelrichterin für bestimmte Delikte im Strafprozess.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Aus der Gesetzesvorlage ergeben sich die folgenden personellen und finanziellen Auswirkungen:

Staatsanwaltschaft/Verhöramt

Es ist geplant, das bestehende Personal des Verhöramts und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in die neue Organisation der Staatsanwaltschaft überzuführen.

Die bisherige nebenamtliche Funktion des Staatsanwalts II wird im Hinblick auf die wegen der neuen Strafprozessordnung und des Schwerverkehrszentrums anfallende zusätzliche Geschäftslast zu einem Vollzeitverhältnis umgestaltet. Bei der Staatsanwaltschaft ist gegenüber heute mit personellen Mehraufwendungen von insgesamt Fr. 100'000.– pro Jahr zu rechnen.

Zentrale Schlichtungsbehörde in Zivilsachen

Die neue zentrale Schlichtungsbehörde in Zivilsachen ersetzt die bestehenden Vermittlungsämter und Schlichtungsbehörden, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Bei der Berechnung der Entschädigung der im Nebenamt tätigen vorsitzenden Person der Schlichtungsbehörde und der Stellvertretungen ist von einem Arbeitspensum von insgesamt 80 Prozent auszugehen. Wie die Teilpensen der nebenamtlichen Beauftragten konkret aufgeteilt werden, wird sich erst im Rahmen der personellen Besetzung zeigen. Bei der Entschädigung der vorsitzenden Person der Schlichtungsbehörde und der Stellvertretungen sowie des Sekretariats (50-Prozent-Teilzeitarbeitsverhältnis) ist mit Aufwendungen von insgesamt Fr. 180'000.– zu rechnen.

Gerichte

Im Hinblick auf die anfallende Geschäftslast wird die

bisherige nebenamtliche Funktion des Landgerichtsvizepräsidentiums Uri zu einem Vollzeitpensum aufgestockt. Daraus ergeben sich für den Kanton zusätzliche Kosten von rund Fr. 100'000.– pro Jahr.

Bisher wurde das Obergerichtsvizepräsidentium mit einem Fixum entschädigt. Im Hinblick auf die anfallende Geschäftslast ist davon auszugehen, dass in Zukunft das Obergerichtsvizepräsidentium vermehrt zum Einsatz gelangt. Das bestehende Fixum des Obergerichtsvizepräsidentiums soll deshalb durch ein Stundenhonorar ersetzt werden. Der Umfang des Arbeitspensums lässt sich zurzeit noch nicht genau festlegen. Es ist mit Mehraufwendungen von schätzungsweise Fr. 50'000.– bis Fr. 70'000.– pro Jahr zu rechnen.

Total Auswirkungen

Aus der Gesetzesvorlage ergeben sich insgesamt gegenüber heute personelle Mehraufwendungen von rund Fr. 450'000.– pro Jahr.

In welchem Umfang bei den richterlichen Behörden in Zukunft zusätzliche Gebühren- und Bussenerträge (insbesondere durch die mit dem Vollbetrieb des Schwerverkehrszentrums in Zusammenhang stehenden zusätzlich zu erwartenden Strafverfügungen) entstehen, lässt sich heute noch nicht genau abschätzen.

Änderung der Kantonsverfassung

Um das neue Bundesrecht umzusetzen, müssen verschiedene Bestimmungen der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) angepasst werden. So insbesondere:

Artikel 103

Bislang regelte das Gesetz lediglich die Organisation und die Zusammensetzung der richterlichen Behörden. Die Zuständigkeit und das Verfahren hatte der Landrat in der Verordnung zu regeln. Nachdem nun der Bund das Verfahren für den Zivil- und den Strafprozess selber

regelt, bleibt den Kantonen noch die Verwaltungsrechtspflege zu regeln.

Artikel 104

Mit dem Ersatz der bisherigen Vermittler und Vermittlerinnen durch die zentrale Schlichtungsbehörde ist auch die Aufzählung der Organe der Zivilgerichtsbarkeit anzupassen. Was die Schiedsgerichtsbarkeit betrifft, enthält die ZPO eine umfassende Regelung, so dass der bisherige Absatz 3 ersatzlos aufgehoben werden kann.

Artikel 105

Die Aufzählung der Strafgerichtsorgane ist ebenfalls anzupassen. Aufgrund ihrer Zuständigkeit als Einzelgericht im Strafverfahren sind neu auch das Landgerichtspräsidium Ursern und das Landgerichtsvicepräsidium Uri zu nennen.

Der Landrat hat der Revision des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden und der Änderung der Kantonsverfassung mit 42:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.



ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern,

- **die Revision des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (Anhang 1) und**
- **die Änderung der Kantonsverfassung (Anhang 2) anzunehmen.**

Anhänge

- Revision des Gesetzes über die Organisationen der richterlichen Behörden (Anhang 1)
- Änderung der Kantonsverfassung (Anhang 2)

**GESETZ
über die Organisation der richterlichen Behörden
(Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 1

¹ Die Verhandlungen vor dem Gericht und die mündliche Urteilsverkündung sind öffentlich. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen, die in den Rechtspflegeerlassen vorgesehen sind.

Artikel 7 Verfahren

Das Verfahren der richterlichen Behörden richtet sich nach der besonderen Gesetzgebung.

Gliederungstitel vor Artikel 10

1. Abschnitt: **Schlichtungsbehörde**

Artikel 10 Wahl

Der Regierungsrat wählt eine zentrale Schlichtungsbehörde.

Artikel 11 Organisation

¹ Die Schlichtungsbehörde besteht aus der vorsitzenden Person, einer oder mehreren Personen als Stellvertretung sowie aus den gesetzlich vorgeschriebenen paritätischen Vertretungen.

² Die Mitglieder der Schlichtungsbehörde sind im Nebenamt tätig.

Artikel 12 Aufgaben

¹ Die Schlichtungsbehörde ist für sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Schlichtungsverfahren zuständig, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

² Wenn das Gesetz keine paritätische Vertretung verlangt, führt die vorsitzende Person oder eine Stellvertretung das Schlichtungsverfahren allein durch.

Artikel 13

aufgehoben

Artikel 14 Absatz 2

² Das Präsidium und das Vizepräsidium des Landgerichts Uri sind im Vollamt, jene des Landgerichts Ursern im Nebenamt tätig.

Artikel 19 Aufgaben

Das Landgerichtspräsidium entscheidet alle Streitigkeiten, die ihm die Gesetzgebung zuweist.

Artikel 19a Zuständigkeiten im Zivilprozess (neu) a) allgemeine Zuständigkeit

Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, entscheidet das Landgerichtspräsidium:

- a) Streitigkeiten, deren Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt;
- b) Streitigkeiten im summarischen Verfahren;
- c) Scheidungen auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (Art. 111 ZGB)²;
- d) vorsorgliche Massnahmen bei Unterhalts- und Vaterschaftsklagen (Art. 303 und 304 ZPO);
- e) Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (Art. 29 Abs. 1 PartG)³.

Artikel 19b b) Rechtshilfesuche (neu)

¹ Das Landgerichtspräsidium erledigt Rechtshilfesuche, soweit nicht das Obergericht zuständig ist.

² Es kann einen Gerichtsschreiber oder eine Gerichtsschreiberin beauftragen, das Rechtshilfesuch zu erledigen.

Artikel 19c c) Vollstreckung von Entscheiden (neu)

Das Landgerichtspräsidium ist das Vollstreckungsgericht.

² SR 210

³ SR 211.231

Artikel 19d Zuständigkeit im Strafprozess (neu)
a) allgemeine Zuständigkeit

¹ Im Gerichtsbezirk Uri ist das Landgerichtsvizepräsidium als erstinstanzliches Gericht zuständig zur Beurteilung von:

- a) Übertretungen;
- b) Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB⁴, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB⁵ oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr beantragt.

² Im Gerichtsbezirk Ursern beurteilt das Landgerichtspräsidium als erstinstanzliches Gericht die Fälle nach Absatz 1.

Artikel 19e b) Zwangsmassnahmengericht (neu)

¹ Das Landgerichtspräsidium Uri urteilt für den ganzen Kanton als Zwangsmassnahmengericht im Strafverfahren.

² Die Vertretung im Verhinderungsfall darf nicht aus den in der Sache zuständigen Richtern oder Richterinnen bestehen.

Artikel 19f Jugendstrafprozess (neu)

Das Landgerichtspräsidium Uri urteilt für den ganzen Kanton als Zwangsmassnahmengericht im Jugendstrafverfahren.

Artikel 25 Absatz 2

² Die Abteilungen des Landgerichtes Uri erledigen alle Streitigkeiten und Aufgaben, die die Gesetzgebung dem Landgericht zuweist.

Artikel 25a Zuständigkeit im Zivilprozess (neu)

¹ Die zivilrechtliche Abteilung des Landgerichts Uri beurteilt als erstinstanzliches Gericht Zivilfälle, soweit nicht das Landgerichtspräsidium Uri zuständig ist.

² Es beurteilt namentlich:

- a) Streitigkeiten, deren Streitwert 30 000 Franken übersteigt oder nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann;
- b) Streitigkeiten über die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes;

⁴ SR 311.0

⁵ SR 311.0

- c) Scheidungen auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung (Art. 112 ZGB⁶) und Scheidungsbegehren auf Klage eines Ehegatten (Art. 114 und 115 ZGB⁷);
- d) Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung (Art. 29 Abs. 3 PartG⁸) und Auflösungsbegehren auf Klage einer Partnerin oder eines Partners (Art. 30 PartG⁹);
- e) Änderungen von Scheidungsurteilen und von Auflösungsurteilen eingetragener Partnerschaften.

Artikel 25b Zuständigkeit im Strafprozess (neu)

Die strafrechtliche Abteilung des Landgerichts Uri beurteilt als erstinstanzliches Gericht Straffälle, soweit nicht das Landgerichtsvizepräsidium Uri zuständig ist.

Artikel 37 Absatz 1

¹ Die Abteilungen des Obergerichts erledigen alle Streitigkeiten und Aufgaben, die die Gesetzgebung dem Obergericht zuweist.

Artikel 37a Zuständigkeit im Zivilprozess (neu)
a) allgemeine Zuständigkeit

¹ Die zivilrechtliche Abteilung des Obergerichts entscheidet alle Streitigkeiten:
a) die nach Bundesrecht einer einzigen kantonalen Instanz vorbehalten sind;
b) die im Einverständnis der beteiligten Parteien unmittelbar bei ihm anhängig gemacht werden, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen.

² Als Rechtsmittelinstanz entscheidet das Obergericht über Berufungen und Beschwerden nach der Zivilprozessordnung¹⁰ sowie über Aufsichtsbeschwerden nach diesem Gesetz.

Artikel 37b b) Rechtshilfegesuche (neu)

¹ Die zivilrechtliche Abteilung des Obergerichts erledigt Rechtshilfegesuche, soweit Staatsverträge oder das Bundesrecht dieses als zuständig erklären.

² Das Gericht kann einen Gerichtsschreiber oder eine Gerichtsschreiberin beauftragen, Rechtshilfegesuche zu erledigen.

Artikel 37c c) Schiedsgerichtsbarkeit (neu)

¹ Im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit ist die zivilrechtliche Abteilung des Obergerichts zuständig für:

⁶ SR 210

⁷ SR 210

⁸ SR 211.231

⁹ SR 211.231

¹⁰ SR ...

- a) Beschwerden und Revisionsgesuche;
- b) die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit.

²Die verwaltungsrechtliche Abteilung ist zuständig für:

- a) die Ernennung, Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter;
- b) die Verlängerung der Amtsdauer des Schiedsgerichts;
- c) die Unterstützung des Schiedsgerichts bei den Verfahrenshandlungen.

Artikel 37d Zuständigkeit im Strafprozess (neu)
a) Beschwerdeinstanz

¹Das Obergericht wählt aus seiner Mitte eine Person als Beschwerdeinstanz sowie eine weitere als Stellvertretung.

²Die Beschwerdeinstanz entscheidet in Einerbesetzung.

Artikel 37e b) Berufungsgericht (neu)

Die strafrechtliche Abteilung entscheidet als Berufungsgericht in Strafsachen. Bei einer vorgängigen Beschwerde darf die Person, die als Beschwerdeinstanz handelte, nicht Mitglied des Berufungsgerichts sein.

Artikel 37f Zuständigkeit im Verwaltungsverfahren (neu)

Die verwaltungsrechtliche Abteilung entscheidet, wo die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹¹ es vorsieht.

Artikel 38 Wahl

Der Landrat wählt, auf Antrag des Regierungsrats, den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin sowie dessen oder deren Stellvertretung. Wahlbehörde der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ist der Regierungsrat.

Artikel 39 Vertretung

¹Ist der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin ausstandspflichtig oder verhindert, sein oder ihr Amt auszuüben, übernimmt die Stellvertretung dessen oder deren Aufgaben.

²Ist ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin ausstandspflichtig oder aus zwingenden Gründen verhindert, sein oder ihr Amt auszuüben, bestimmt der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin einen nicht ausstandspflichtigen Staatsanwalt oder eine nicht ausstandspflichtige Staatsanwältin.

¹¹RB 2.2345

Artikel 39a Organisation (neu)

¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus dem Oberstaatsanwalt oder der Oberstaatsanwältin, dessen oder deren Stellvertretung und den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen.

² Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin ist für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton verantwortlich. Er oder sie leitet die Staatsanwaltschaft und vertritt diese gegen aussen.

³ Er oder sie ist den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen gegenüber weisungsberechtigt und hat deren Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen bei Verbrechen und Vergehen zu genehmigen. Erlässt der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen, werden diese durch die Stellvertretung genehmigt.

⁴ Im Übrigen hat der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin sowie dessen oder deren Stellvertretung die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.

Artikel 40 Aufgaben

¹ Die Staatsanwaltschaft ist Untersuchungs- und Anklagebehörde. Sie führt unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden in allen Strafsachen die Untersuchung.

² Nach Abschluss der Strafuntersuchung erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, wenn sie nicht eine Einstellungsverfügung oder einen Strafbefehl erlässt.

³ Im Übrigen erledigt die Staatsanwaltschaft alle Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung, namentlich die Schweizerische Strafprozessordnung¹², überträgt.

Gliederungstitel vor Artikel 41

aufgehoben

Artikel 41 - 43

aufgehoben

Artikel 46 Aufgaben

¹ Die Jugendanwaltschaft übt im Untersuchungs- und Vollzugsverfahren die Befugnisse aus, die im ordentlichen Strafverfahren der Staatsanwaltschaft und den Vollzugsbehörden zustehen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

¹²SR ...

² Sie erlässt Strafbefehle und erledigt alle weiteren Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung, namentlich die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung¹³, überträgt.

Artikel 47 Absatz 2

² Das Jugendgericht besteht aus drei Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus zwei Richtern oder Richterinnen. Die Mitglieder des Jugendgerichts können den ordentlichen Gerichten angehören.

Artikel 51 Aufgaben

Das Jugendgericht beurteilt alle Straffälle von Jugendlichen, die die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung¹⁴ ihm zuweist.

Artikel 54 Aufgaben

¹ Die Jugendgerichtskommission des Obergerichts ist Berufungsinstanz in Jugendstrafsachen.

² Als Beschwerdeinstanz urteilt der oder die Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertretung.

Neues Kapitel nach Artikel 58

4a. Kapitel: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Ordnungsbussen**

Artikel 58a Zulässigkeit

¹ Die Kantonspolizei kann bei geringfügigen Übertretungen eine feste Busse auf der Stelle erheben, wenn die fehlbare Person damit einverstanden ist.

² Der Regierungsrat kann für bestimmte Sachbereiche weitere Personen ermächtigen, Ordnungsbussen zu erheben. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch dort.

³ Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:

- a) bei Widerhandlungen, durch die ein Schaden verursacht oder Personen verletzt oder gefährdet wurden;
- b) bei Widerhandlungen durch Jugendliche, die das 15. Altersjahr nicht erfüllt haben;
- c) wenn der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Bussenkatalog aufgeführt ist;
- d) wenn Gründe für eine Strafbefreiung bestehen (Art. 52 ff. StGB).

¹³SR ...

¹⁴SR ...

Artikel 58b Grundsätze und Verfahren

¹ Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement¹⁵ jene geringfügigen Übertretungen, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können.

² Die Höchstbusse im Ordnungsbussenverfahren beträgt Fr. 300.–. Der Regierungsrat erlässt eine abschliessende Bussenliste, die die einzelnen Straftatbestände und die damit verbundene Ordnungsbusse enthält.

³ Erfüllt die fehlbare Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

⁴ Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren ihr vorgeworfenen Übertretungen ab oder übersteigt die Summe mehrerer Bussenbeträge das Doppelte der Höchstgrenze nach Absatz 2, so werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren beurteilt.

⁵ Eine Ordnungsbusse darf nur verhängt werden, wenn die fehlbare Person damit einverstanden ist; dazu ist ihr eine Bedenkfrist von 30 Tagen einzuräumen. Sie ist unzulässig, wenn eine höhere Busse in Betracht kommt oder wenn der Fall rechtlich oder tatsächlich nicht klar ist.

⁶ Die Ordnungsbusse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁷ Die Ordnungsbussen fallen demjenigen Gemeinwesen zu, dessen Polizeiorgane sie erhoben haben. Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, so fallen die Bussen dem Kanton zu.

Artikel 58c Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt dazu ergänzende Bestimmungen.

2. Abschnitt: **Übertretungsstrafbehörden**

Artikel 58d

Die besondere Gesetzgebung bezeichnet die Verwaltungsbehörden, die Übertretungen verfolgen und beurteilen.

3. Abschnitt: **Weitere Verfahrensbestimmungen**

¹⁵ RB 3.9223

Artikel 58e Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache vor den Strafbehörden ist Deutsch.

Artikel 58f Mitteilung an andere Behörden

Die Strafbehörden dürfen andere Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind, das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht.

Artikel 58g Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Strafbehörden und der Verwaltungsbehörden, die Strafbefugnisse ausüben, erfolgen im Amtsblatt des Kantons Uri.

4. Abschnitt: **Begnadigung****Artikel 58h** Umfang

Durch den Gnadenerlass können alle von einer kantonalen Behörde durch Urteil oder Strafbefehl auferlegten Strafen ganz oder teilweise erlassen oder in mildere Strafen umgewandelt werden.

Artikel 58i Begnadigungsinstanz

Zuständig für die Begnadigung ist unter Vorbehalt von Artikel 381 StGB¹⁶:

- a) der Regierungsrat bei Busse, Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und bei gemeinnütziger Arbeit;
- b) der Landrat bei Geldstrafen von mehr als 180 Tagessätzen und Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten.

Artikel 58j Begnadigungsgesuch und dessen Behandlung

¹ Das Begnadigungsgesuch ist dem Regierungsrat schriftlich einzureichen. Es muss mit einer kurzen Begründung und geeigneten Unterlagen versehen sein.

² Der Regierungsrat führt in allen Fällen die nötigen Erhebungen durch. Er kann damit die Staatsanwaltschaft oder die Polizei betrauen.

³ Ist er nicht zuständig, das Gesuch selber zu entscheiden, überweist er es dem Landrat samt seinem Bericht und Antrag.

¹⁶SR 311.0

Artikel 58k Wirkung des Gesuchs

Das Begnadigungsgesuch hemmt den Vollzug nur, wenn der Regierungsrat es verfügt.

Artikel 58l Entscheid

¹ Der Gnadenerlass bestimmt den Umfang der Begnadigung. Er muss nicht begründet werden.

² Die Bestimmungen des Urteils oder des Strafbefehls über die Zivilansprüche, die Kosten und die Entschädigungen werden von der Begnadigung nicht berührt.

Artikel 60a Änderungen bisherigen Rechts gemäss Revision 2010 (neu)

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 12. Juni 1988 über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁷:

Artikel 3 Anwendung des Bundesrechts

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes¹⁸ gelten auch für das Strafrecht des Kantons, der Korporationen und Gemeinden, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

² Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁹ und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung²⁰, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

2. Polizeigesetz (PolG)²¹ vom 30. November 2008:

Artikel 15 Festnahme bei Übertretungen

Soll eine Person, die bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar danach angetroffen wurde, länger als drei Stunden festgehalten werden, muss dies durch einen Offizier oder eine Offizierin der Kantonspolizei angeordnet werden.

Artikel 16

aufgehoben

¹⁷ RB 3.9211

¹⁸ SR 311.1

¹⁹ SR ...

²⁰ SR ...

²¹ RB 3.8111

Artikel 19 Absatz 3

³Leistet eine Person einer polizeilichen Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge oder ist ernsthaft zu befürchten, sie werde nicht erscheinen, kann die Kantonspolizei sie mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft vorführen.

Artikel 19a Zeugeneinvernahme (neu)

Die Angehörigen der Kantonspolizei sind berechtigt, im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeugen einzuvernehmen.

Artikel 23 Absätze 3 und 5

³Hat die Observation zwei Wochen gedauert, so ist die Staatsanwaltschaft zu informieren. Die Observation darf nur fortgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft das bewilligt.

⁵Gegen die durchgeführte Observation kann die betroffene Person beim Obergericht Beschwerde einreichen. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung²².

Artikel 24

aufgehoben

Artikel 43 Grundsatz

Soweit dieses Gesetz oder die Schweizerische Strafprozessordnung²³ nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz von Personendaten²⁴.

Neues Kapitel nach Artikel 49

6a. Kapitel: **POLIZEILICHE ERMITTLUNG**

Artikel 49a Polizeiliches Ermittlungsverfahren als Teil des Strafverfahrens

¹Das polizeiliche Ermittlungsverfahren als Teil des Strafverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁵.

²Die Polizei hat die Anweisungen der Staatsanwaltschaft zu befolgen und deren Aufträge zu erfüllen.

²² SR ...

²³ SR ...

²⁴ RB 2.2511

²⁵ SR ...

Artikel 62a Gerichtliche Verbote (neu)

Allgemeine gerichtliche Verbote, die nach Artikel 239 der Zivilprozessordnung des Kantons Uri vom 23. März 1994²⁶ rechtskräftig verfügt worden sind, gelten als unbefristete gerichtliche Verbote im Sinne von Artikel 258 ZPO, wenn sie nicht ausdrücklich befristet worden sind.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

²⁶ RB 9.2211

**VERFASSUNG
des Kantons Uri**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984²⁷ wird wie folgt geändert:

Artikel 103 Absatz 2

² Soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, sind die Zuständigkeiten und Verfahren in einer Verordnung zu regeln.

Artikel 104 Zivilgerichtsbarkeit

¹ Die Zivilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a) die Schlichtungsbehörde;
- b) die Landgerichtspräsidien Uri und Ursern;
- c) die Landgerichte Uri und Ursern;
- d) das Obergericht.

² Das Gesetz kann bestimmte Zivilstreitigkeiten besonderen Organen zuweisen.

Artikel 105 Absatz 1

¹ Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a) die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren;
- b) das Landgerichtsvizepräsidium Uri;
- c) das Landgerichtspräsidium Ursern;
- d) die Landgerichte Uri und Ursern;
- e) das Obergericht.

II.

¹ Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (GOG)²⁸ in Kraft.

²⁷ RB 1.1101

²⁸ RB 2.3221

² Diese Änderung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten²⁹.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

²⁹ Von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

**Nicht vergessen:
am 26. September 2010
zur Urne!**

